

Betriebsordnung

Vorbemerkungen

Die ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) hat die Aufgabe, die im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und ihr außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen zu entsorgen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR) seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat die RSAG AöR den Betrieb und damit auch die Entsorgungsanlagen der RSAG mbH gepachtet und betreibt diese. Die ERS hat die RSAG AöR wiederum mit der Annahme, Lagerung und Behandlung der von ihr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu entsorgenden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beauftragt.

In der Betriebsordnung der ERS finden sich Regelungen zu den Überlassungsrechten und -pflichten von Gewerbetreibenden gegenüber der ERS, dem von ihnen vorzuhaltenden Mindestbehältervolumen sowie der Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften.

Weitere Regelungen der ERS finden sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Container-/Behältergestellungen, Internetbestellungen und für die Anlieferung von Abfällen.

In ihrer Benutzungsordnung hat die RSAG AöR Regelungen für die Annahme von Abfällen auf ihren Entsorgungsanlagen getroffen. Sie betreffen u. a. die Öffnungszeiten, die Benutzerpflichten und das Verhalten auf den Betriebsgrundstücken der RSAG mbH.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihre Abfälle entweder an den Entsorgungsanlagen anliefern oder über die Gewerbecontainer/-behälter der ERS entsorgen lassen.

Mit Bestellung eines Gewerbecontainers/-behälters bei der ERS oder der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage wird die Betriebsordnung der ERS als verbindlich anerkannt.

§ 2 Überlassungsrechte und -pflichten

(1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind berechtigt und verpflichtet, diese der ERS zu überlassen, soweit sie diese nicht im Rahmen der kommunalen Sammlung der RSAG AöR überlassen, sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die RSAG AöR erfordern (§ 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG).

(2) Sie können ihre Abfälle entweder an den Entsorgungsanlagen anliefern oder über Gewerbecontainer/-behälter der ERS entsorgen lassen. Die Anlieferungen an den Entsorgungsanlagen sind der ERS auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Für andere Herkunftsbereiche wird der Mindest-Behälterbedarf (Mindestbehältervolumen) für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt. Die Kennzahlen werden wie folgt festgelegt:

Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche
a) Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36
b) Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/ Student/ Kind	1
c) Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel	Beschäftigter	6
d) Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden	Beschäftigter	5
e) Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schiffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe	Beschäftigter	5
f) Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampers	Bett/ Stellplatz	4
g) Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16
h) Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten	Beschäftigter	3

(4) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 3 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs vom Rhein-Sieg-Kreis festgesetzt.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und Tag.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 3 zu schätzen.
- (6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchen-spezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Diejenigen Kunden, deren Mindestbehältervolumen bereits festgesetzt wurde, haben das festgesetzte Mindestbehältervolumen vorzuhalten, diejenigen Kunden, bei denen noch keine Festsetzung erfolgte, haben nach wie vor ein ausreichendes Mindestbehältervolumen in Anlehnung an die branchenspezifischen Kennzahlen vorzuhalten.

§ 3 Entsorgungsgemeinschaften

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe/ Abfallerzeuger, so können diese auf schriftlichen Antrag einen ERS-Gewerbebehälter gemeinsam als Entsorgungsgemeinschaft benutzen.

In dem Antrag ist derjenige, an den die gemeinsame Rechnung gerichtet werden soll sowie der Standplatz für den Container verbindlich mitzuteilen.

Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Abfallerzeuger haften gegenüber der ERS im Hinblick auf die zu zahlende Rechnung der ERS als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit von der ERS widerrufbar.

§ 4 Gerichtsstand

Soweit der Anlieferer, Abfallerzeuger oder Rechnungsempfänger Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Siegburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 5 Informationspflicht nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (vgl. VSBG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

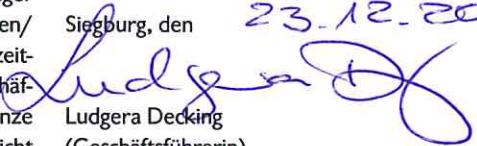
§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
Pleiser Hecke 4 • 53721 Siegburg

Siegburg, den

23.12.2016


Ludgera Decking
(Geschäftsführerin)